



REGLEMENT

über die Tourismusförderungstaxe der Gemeinde Albinen

Die Gemeinde Albinen

Eingesehen die Art. 27 bis 31 des kantonalen Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996,

beschliesst die Einführung der Tourismusförderungstaxe wie folgt:

Art. 1 Zweck

Die Tourismusförderungstaxe wird mit dem Ziel eingeführt, den Tourismus in Albinen zu fördern.

Die Tourismusförderungstaxe tritt anstelle der bisherigen Beherbergungstaxe.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Erhebung der Tourismusförderungstaxe obliegt der Gemeinde.

Die Gemeinde überträgt das Inkasso dem Verkehrsverein *Albinen Tourismus*.

Art. 3 Verwendung der Taxerträge

Albinen Tourismus verwendet die Taxerträge im Interesse der Unterworfenen, insbesondere für das touristische Marketing.

Im Bereich Marketing kann *Albinen Tourismus* mit anderen Tourismusorganisationen Kooperationen eingehen. Allfällige Kooperationen sind ausschliesslich über Leistungsverträge abzugeben. Leistungsverträge unterstehen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 4 Beteiligung

Die Gemeinde bzw. *Albinen Tourismus* überweisen dem Dachverband (Wallis Tourismus) einen Betrag, der zwei Drittel des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe entspricht.

Art. 5 Geltungsbereich

Taxpflichtig sind alle juristische Personen sowie alle natürlichen Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren sowie Vermieter von Ferienwohnungen.

Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist nur für diesen Bereich taxpflichtig.

Die Taxpflicht erstreckt sich auf Tourismusinteressenten, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und 3 bzw. 73 und 74 StG).

Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre ortsansässigen Betriebsstätten (Art. 3 Abs. 2 bzw. 74 Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

Art. 6 Interkommunale Taxaufteilung

Die Taxpflichtigen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde sind gemäss den Bestimmungen der Art. 185 und 188 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976 zur Bezahlung heranzuziehen.

Art. 7 Ausnahmen

Von der Taxpflicht ausgenommen sind Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind. Von der Taxpflicht ausgenommen sind die in der Forstwirtschaft oder der Landwirtschaft tätigen Personen. Die Taxbefreiung gilt aber nicht für den Handel mit Landwirtschaftsprodukten.

Art. 8 Gegenstand

Gegenstand der Taxe sind die Vorteile, die die Taxpflichtigen aus dem örtlichen Tourismus ziehen.

Art. 9 Bemessung

Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- a) Grad der Tourismusabhängigkeit
- b) Wertschöpfung der Arbeitsplätze
- c) Anzahl Arbeitsplätze

Die Taxe berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Taxe} = \text{Grundbetrag nach Wertschöpfung} \times \text{Arbeitsplätze} \times \text{Abhängigkeitsfaktor}$$

Die Grundbeträge und Abhängigkeiten werden wie folgt festgelegt:

	Hohe Abhängigkeit Faktor 1	Mittlere Abhängigkeit Faktor 0.7	Geringe Abhängigkeit Faktor 0.5
Hohe Wertschöpfung Fr. 1'500.-	Touristische Transportanlagen		
Hohe Wertschöpfung Fr. 750.-	Immobilien/Treuhand Versicherungen	Anwälte / Notare Apotheken/Drogerien Architekten/Ingenieure Orthopädie	
Mittlere Wertschöpfung Fr. 375.-	Bergführer Wanderleiter Hotels/Pensionen/Lager mit/ohne Restaurants Ski- und Sportlehrer Ski- und Sportschulen Therapien	Coiffeure Fitness/Wellness Kosmetik Sportgeschäfte	
Tiefe Wertschöpfung Fr. 250.-	Restaurants/Tea- Rooms/Bar Disco/Dancing Bazar/Kiosk Getränkhandel Getränkevertrieb	Bauhaupt- und Bau- nebgewerbe Detailhandel Lebensmittelgeschäfte	Museum mit Kantine Töpferei

Die Höhe der Tourismusförderungstaxe (TFT) ist auf Fr. 50'000.- begrenzt.

Betriebe, die in dieser Tabelle nicht erwähnt sind, werden durch die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eingeordnet. Spätestens nach Ablauf eines Jahres ist das Reglement entsprechend zu ergänzen (Schaffung der gesetzlichen Grundlage).

Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. Teilzeit- und Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen. Lehrstellen werden nicht angerechnet.

Die Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

- | | | |
|----|-----------|----------------------------------|
| a) | Fr. 80.- | pro 1- bis 1 ½-Zimmerwohnung |
| b) | Fr. 120.- | pro 2- bis 2 ½-Zimmerwohnung |
| c) | Fr. 160.- | pro 3- bis 3 ½-Zimmerwohnung |
| d) | Fr. 200.- | pro 4- Zimmerwohnung und grösser |

Die obgenannten Frankenbeträge können jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise im Veranlagungszeitpunkt gegenüber der letzten Anpassung um zehn oder mehr Punkte erhöht hat.

Art. 10 Veranlagungsverfahren

Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.

In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde die Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.

Die Veranlagungen erfolgen jährlich per Ende des touristischen Jahres (31. Oktober).

Art. 11 Rechnungsstellung / Inkasso

Die Rechnungsstellung erfolgt im ersten Quartal des touristischen Jahres.

Die Beiträge sind jährlich geschuldet. Der Schuldner kann den Betrag in zwei Raten bezahlen.

Die Gemeinde überträgt das Inkasso *Albinen Tourismus*.

Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines touristischen Jahres, ist die Taxe anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

Art. 12 Ermessenstaxation und Verzugsfolgen

Wird in Fällen von Art. 10 Abs. 2 trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessenstaxation wird zusätzlich eine Gebühr bis Fr. 500.- erhoben.

Bei verspäteter Zahlung wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5% geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr bis Fr. 50.- erhoben.

Art. 13 Verjährung

Die Taxforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 14 Auskunftspflicht

Die Taxpflichtigen müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen.

Art. 15 Datenschutz

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidg. Datenschutzgesetz.

Art. 16 Aufsicht

Albinen Tourismus untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Er legt jährlich einen Rechenschaftsbericht zu Händen des Gemeinderates ab. Die Gemeinde kann ihm Weisungen erteilen und bei Widerhandlungen die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

Art. 17 Einspracheverfahren

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Einsprache beim Gemeinderat von Albinen erhoben werden.

Im Übrigen findet das Gesetz vom 6.10.1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 18 Überkommunale Zusammenarbeit

Albinen Tourismus kann mit anderen Verkehrsvereinen zusammenarbeiten.

Art. 19 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung keine vollständige Abrechnung einreicht oder die Taxe nicht innert der Mahnfrist entrichtet, wird mit einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 500.- bestraft.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht und die Taxforderung damit ganz oder teilweise gefährdet oder sich ihr entzieht, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Forderung bestraft.

Juristische Personen können wie natürliche Personen gebüsst werden.

Gegen die Bussenverfügung der Gemeindebehörden kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Bezirksgericht eingereicht werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. November 2006 in Kraft.

Für das angebrochene touristische Jahr wird die Taxe anteilmässig erhoben.

Albinen, 22. Juni 2006

GEMEINDE ALIBNEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernhard Grand

Josef Estermann

Durch den Staatsrat homologiert am 23. August 2006.